



## Realschule der Pfingsttadt

# Abwesenheit - Erkrankungen

Immer wieder werden Kinder auf dem Schulweg Opfer von Sittlichkeitsverbrechen. In vielen Fällen konnte durch das aufmerksame und tatkräftige Verhalten Dritter (insbesondere Schulweghelfer, Geschwister usw.) Ähnliches verhindert werden. Dieser Tatsache trägt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus Rechnung, indem sie die Schulen veranlasst, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 6.1 Im Interesse Ihrer Kinder wird den Erziehungsberechtigten **dringend** nahegelegt, jede – zum Beispiel krankheitsbedingte – Abwesenheit **unbedingt vor** Unterrichtsbeginn der Schule mitzuteilen (Telefon 09941- 94710, Fax 09941-8215). Eine schriftliche Krankmeldung muss gemäß § 39 RSO (Realschulordnung) innerhalb von zwei Tagen nachgereicht werden.
- 6.2 Die Erziehungsberechtigten werden gebeten anzugeben, auf welche Weise sie oder eine andere mit der Beaufsichtigung der Kinder betraute Person vor und während der Unterrichtszeit erreichbar sind (Angabe von Telefonnummern). Diese Telefonnummern haben wir von den meisten Schülern vorliegen. Sollte sich an diesen von Ihnen gemachten Angaben etwas geändert haben, so geben Sie Ihrem Kind diese Änderungen bitte sofort schriftlich mit.
- 6.3 Die Schule ist gehalten, bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern sofort nach Unterrichtsbeginn die Erziehungsberechtigten davon in Kenntnis zu setzen, dass das Kind nicht im Unterricht erschienen ist und sie für etwaige weitere Maßnahmen verantwortlich sind. Bitte ersparen Sie uns unnötige Anrufe, indem Sie uns zuverlässig vor Unterrichtsbeginn Mitteilung machen, wenn Ihr Kind nicht kommen kann.
- 6.4 Sind die Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen, so muss die Schule nach Lage des Falles die Entscheidung treffen, ob und wann es gerechtfertigt erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu verständigen. (s. oben)
- 6.5 Entschuldigen sich Kinder morgens selbst oder fehlt ein Kind unentschuldig und ist bis 8:45 Uhr die Krankmeldung durch die Eltern nicht erfolgt, wird unmittelbar zur Abwendung von Gefahr die Polizei eingeschaltet.
- 6.6 Bei Erkrankung von **mehr als drei Unterrichtstagen ist der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen.** Dauert die Erkrankung länger als zehn Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Volljährige Schüler haben das Recht, Entschuldigungen selbst zu unterschreiben. Allgemein gilt: Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann nach § 39 RSO (Realschulordnung) ein ärztliches oder schulärztliches Attest verlangt werden.